ihren Partnern zu gewähren ist, bleibt für sie im Rahmen ihrer Mittel und unter allen Formen, die sie annehmen kann, eine wesentliche Verpflichtung. Die Resultate der Konferenz für die Entwicklung, die 1964 in Genf stattfand, waren in dieser Hinsicht bei weitem nicht zufriedenstellend. Niemand bedauert es so sehr wie Frankreich. Niemand auch ist fester entschlossen, die Untersuchungen und Diskussionen mit dem Willen fortzusetzen, zu einem Fortschritt und zum Erfolg zu gelangen. Das was mein Land auf dem Gebiet seiner eigenen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, angefangen mit jenen, für die es einst die Verantwortung trug, verwirklicht hat, sowie der Umfang der Mittel, die es dafür aufgebracht hat, noch aufbringt und auch weiterhin hierfür aufzubringen gedenkt, sind hierfür vielleicht ein Beweis.

Doch wie immer auf diesem Gebiet, ist die Art des Vorgehens von fast ebenso großer Bedeutung wie das, was man tut. Ich sagte von dieser gleichen Stelle aus, im vergangenen Jahr, über die Politik der Zusammenarbeit: »Wir müssen davon Abstand nehmen, die Hilfe, gleich welcher Art, an irgendeine politische Bedingung zu knüpfen und uns in die Angelegenheiten unserer Partner einzumischen.« Es ist klar, daß die strikte Beachtung einer solchen Verhaltensregel in engem Zusammenhang mit der internationalen Lage steht. Wenn der Kalte Krieg wütet, wie könnte man sich da vorstellen, daß er sich nicht überall auswirkt, einschließlich bei den Beziehungen der Mächte mit den Entwicklungsländern? Wie kann man sich vorstellen, daß jene es vermeiden können, von ihnen eher als ein Pfand ihrer Rivalitäten statt als Gegenstand ihrer großzügigen und selbstlosen Hilfe betrachtet zu werden?

In der Welt, in der wir leben, hängt alles zwangsläufig zusammen, und zwar immer stärker in dem Maße, in dem die Technik Fortschritte macht und dieses Gefühl der Solidarität wächst, das unter anderem durch die Entwicklung internationaler Einrichtungen wie die unsere gekennzeichnet ist. Das ist der Grund, weshalb über all das hinaus, was national ist - und es übrigens auf eine sehr berechtigte Weise ist -, über alle Sonderansichten und Sonderinteressen hinaus, über alle regionalen und kontinentalen Perspektiven hinaus, über alles hinaus, was einzelne oder einige von uns beschäftigt, es ein allen gemeinsames Gut gibt. Dieses Gut gehört niemandem im besonderen, weil es universell ist, dieses Gut legt jedem eine Haltung und Pflichten auf; es ist ein gemeinsames Gut, das, wegen der Natur der Dinge, seinen Ausdruck vor allem in einer Versammlung wie der unseren finden muß. Dieses Gut heißt Frieden und Fortschritt der Menschheit.

Frieden und Fortschritt der Menschheit sind für Frankreich das höchste Ziel seiner internationalen Politik. Unter Berücksichtigung des einen und des anderen legt es seine Beurteilung der großen Probleme fest und versucht, sein Handeln zu orientieren. Es hat keine anderen Beweggründe, wenn es von Europa, Afrika oder von der Entwicklungshilfe spricht, und auch keine anderen, wenn es von Vietnam spricht. Es ist der Weltfrieden, der überall auf dem Spiel steht, wo man kämpft. Er ist es, der überall gefährdet ist, wo Not und Hunger herrschen. Bemühen wir uns alle zusammen, daß er eine universelle Realität wird.

Der Vietnam-Krieg, die Genfer Abkommen und die UNO

VON * * *

Bei den Bemühungen um die Beendigung des Vietnamkrieges spielen die Genfer Indochina-Abkommen von 1954 eine erhebliche, wenn auch nicht die alleinige, wahrscheinlich nicht einmal die ausschlaggebende Rolle. Aber alle Seiten stützen sich auf sie. Für welche es berechtigt und bei welcher es Irreführung der öffentlichen Meinung ist, untersucht der nachstehende Beitrag. – Der Verfasser ist Jurist und kennt die Verhältnisse in Südostasien aus eigenem Aufenthalt. Seine Anonymität wird durch seine Tätigkeit als internationaler Beamter bedingt.

Militärisch anscheinend an einem toten Punkt angekommen, fixiert der Vietnam-Krieg die Widersacher politisch in einer höchst paradoxen Situation: Alle Beteiligten berufen sich mit lauter Stimme auf die Genfer Abkommen von 1954 und 1962, deren integrale Einhaltung allein den Frieden bringen könne und die sie alle angeblich allein anstreben. In Wirklichkeit jedoch verfolgt jede der in Vietnam maßgeblich engagierten Mächte gänzlich verschiedene Ziele, gibt den Verträgen eine gänzlich von dem der Gegner abweichende Ausdeutung: die Positionen waren noch nie so unüberbrückbar von einander getrennt wie in diesem Herbst 1966.

Dabei ist, wie eine nähere Prüfung ergeben wird, die Unterstellung zweifellos richtig, daß die Genfer Abkommen eine klare, allseitig befriedigende und auch im Rahmen des weltpolitischen Kräftegleichgewichts tragbare Lösung vorgezeichnet haben. Es ist das große Verdienst de Gaulles und U Thants, der Weltmeinung diese schwerwiegende Wahrheit wieder ins Gedächtnis gerufen zu haben. Demnach können nur jene Mächte, denen weder an einer Befriedung Südostasiens noch an einer allseitig annehmbaren Stabilisierung des Weltfriedens gelegen ist, das Durchbrechen und schließliche Umstoßen des Genfer Friedenswerks für Indochina und später separat für Laos anstreben.

I

Bevor wir der Schuldfrage nähertreten, ist ein Blick auf die Genfer Abkommen von 1954 angebracht. Diese bestehen aus zwei Teilen, dem militärisch-politischen Waffenstillstandsabkommen, das den ersten Indochina-Krieg beendete und die Zukunft Vietnams[1] regelt, und der Genfer Schlußakte, die das Waffenstillstandsabkommen als Rahmenwerk umschließt und dem alle an der Genfer Konferenz teilnehmenden Mächte mit zwei Ausnahmen beitraten.

Unter den Klauseln des Waffenstillstandsabkommens sind folgende Hauptbestimmungen hervorzuheben:

Art. 1 bestimmt eine »provisorische militärische Demarkationslinie«, von der es in § 6 der Schlußakte heißt, daß »nichts in diesem Vertrag dahin verstanden werden (soll), daß die Demarkationslinie eine territoriale und politische Grenze bilden soll«. Damit ist zugleich die Hypothese, wonach die Genfer Abkommen die Schaffung zweier vietnamesischer Gliedstaaten sanktioniere, eindeutig zurückgewiesen. Nach den Genfer Abkommen gibt es nur ein Vietnam, daß nach außen und insbesondere den Teilnehmern der Konferenz gegenüber als ein einziges Völkerrechtssubjekt auftritt. Demgemäß soll die Trennung des Landes in zwei provisorische und rein militärische Besatzungszonen beendet werden durch gemäß Art. 14 a abzuhaltende allgemeine Wahlen in Gesamt-Vietnam. Diese Wahlen wurden, wie aus den Sitzungsprotokollen eindeutig hervorgeht, keinesfalls als Volksabstimmung über die Wiedervereinigung verstanden. Die Einheit Vietnams war von vornherein als übergeordnete Konstante von allen Seiten akzeptiert. Die Wahlen sollten vielmehr lediglich eine einzige zivile Instanz an die Stelle der beiden, provisorisch Souveränitätsbefugnisse ausübenden Oberkommandos setzen, die dann im Namen des gesamten vietnamesischen Volkes die nationale Souveränität ausüben sollte. Es handelte sich also um Parlamentswahlen zur Regierungsbildung. Die Wahlen waren spätestens am 20. Juli 1956 abzuhalten, wozu die beiden Partner des Waffenstillstandsabkommens und ihre zivilen Vertretungen ein Jahr zuvor Kontakte aufnehmen sollten. Die Wahlen sollten von der in Art. 29 vorgesehenen internationalen Kontrollkommission überwacht werden.

Diese Bestimmungen verweisen bereits einen ersten Hauptpunkt der amerikanischen These ins Bereich der Fabel, daß nämlich in Genf zwei unabhängige, von einander getrennte Staaten geschaffen worden seien, von denen der eine den

anderen überfallen habe. Völkerrechtlich gibt es nach den Genfer Abkommen nur ein Vietnam, das folglich nicht gegen sich selbst eine Aggression begehen kann. Weiter war die administrative Wiedervereinigung durch freie, international kontrollierte Wahlen vertraglich festgelegt. Alle Noten, die die nordvietnamesische Regierung seit Mai 1955 über die Kontrollkommission an Paris und Saigon richtete, blieben jedoch unbeantwortet. Wie die amerikanische Regierung und ihr Schützling, Ngo Dinh Diem, mehrfach ausführten[2], waren Washington und Saigon nicht bereit, mit dem Norden auch nur eine Diskussion über die Erfüllung dieser Punkte zu beginnen, weil einmal eine freie Meinungsäußerung im Norden unter einer kommunistischen Verwaltung nicht möglich sei und weil zweitens der »freie« Süden sich nicht der »kommunistischen Wahl- und Wühlpropaganda« auszusetzen habe (Ngo im Mai 1956). Die Tatsache, daß die Genfer Abkommen eine internationale Kontroll-Instanz vorsahen, die die Freiheit der Wahlkampagne und die Gesetzmäßigkeit der Wahlprozedur garantierte, wurde dabei geflissentlich übergangen.

Ein zweites Argument der amerikanischen Regierung liegt in der Behauptung, die Anwesenheit der amerikanischen Armee diene dem Schutz der Genfer Abkommen und des »freien Südens«. Art. 16 des Waffenstillstandsabkommens besagt jedoch, daß vom Inkrafttreten des Abkommens an keine Truppenverstärkungen von außen in die beiden Zonen Vietnams eingeführt werden dürfen. Art. 17 fügt hinzu: »... die Einfuhr von Waffen, Kriegsmaterial, Kriegsflugzeugen, Kriegsschiffen, Panzerfahrzeugen ... ist verboten.« Art. 18: »... die Errichtung von neuen Militärbasen ist in ganz Vietnam verboten.« Art. 19: »... keine Militärbasis unter der Kontrolle eines Fremdstaates darf in einer der beiden Besatzungszonen errichtet werden; die beiden Parteien stellen sicher, daß keine der beiden Zonen einem Militärbündnis beitritt oder für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten benutzt wird«.

Die Genfer Abkommen sind also auch in diesem Punkte völlig eindeutig: Die Anwesenheit amerikanischer Truppen, ja auch amerikanischer Militärberater, verstößt gegen die Genfer Abkommen und stellt einen Bruch des Waffenstillstandes dar. Die seit 1955 zwischen der Saigoner Regierung und den USA geschlossenen Hilfs- und Beistandsverträge sind direkte Verstöße gegen die Verträge. Es muß allerdings hier hinzugesetzt werden, daß die Regierungen Mendes-France, Faure und Mollet ein großes Maß an Mitschuld an dieser Art von Verletzung der Genfer Abkommen tragen. Sie ließen sich unter Druck Washingtons zuerst dazu bestimmen, ab Juli 1954, also sofort nach Unterzeichnung der Genfer Abkommen, amerikanische Militärberater in Südvietnam operieren zu lassen, diesen ab 1955 nach und nach Funktionen zu überlassen, die eigentlich nur von der französischen Armee hätten erfüllt werden dürfen, und endlich das Ely-Lawton Collins-Abkommen vom Februar 1956 zu schließen, aufgrund dessen sich Frankreich bereit fand, entgegen den in Genf eingegangenen Verpflichtungen schon im März und April 1956 seine südliche Besatzungszone zu räumen, ohne auf die Durchführung der Wahlen zu sehen. Wenn de Gaulle heute wieder in die indochinesischen Geschicke eingreift, so macht er damit nur einen Teil des Unrechts gut, daß die schwächliche Politik der IV. Republik angerichtet hatte.

Aus den Artikeln der Genfer Abkommen leiten sich aber noch zwei andere gravierende Weiterungen ab: In ihnen ist einmal die militärische Neutralisierung Vietnams bis zum Ende der in Genf vorgesehenen Prozedur verankert. Schon im Dezember 1963, im Zuge der Debatte über die von de Gaulle erstmals im Juli 1963 vorgebrachte Forderung nach Neutralisierung Indochinas, hatte der Generaldelegierte Nordvietnams in Paris, M. Mai Van Bo, namens seiner Regierung folgendes erklärt: Wenn de Gaulle mit ›Neutralisierung‹ die militärische Neutralisierung Vietnams meine, so stelle Hanoi seinerseits diesem Projekt nicht nur nichts in den Weg, sondern es habe diese Neutralisierung bereits vollzogen. In der Tat hat Nordvietnam niemals einem Militärbündnis angehört und auf seinem Territorium bis heute keine fremden Truppen oder Stützpunkte geduldet, sehr im Gegensatz zum Süden. Die Einhaltung dieses Passus der Genfer Abkommen ist Hanoi von der Internationalen Kontrollkommission ausdrücklich bestätigt worden[3].

Aus dem völlig klaren Vertragstext und den Berichten der Kontrollkommission leitet sich weiter die Forderung Hanois und der FNL ab, die Amerikaner müßten das Land verlassen oder zumindest die Räumung versprechen und einleiten, bevor eine neue Verhandlung, etwa im Rahmen der Genfer Konferenz, sinnvoll werden könne. Dieser Standpunkt ist die Logik selbst, denn entweder bekennen sich die USA zu den Genfer Abkommen von 1954 und dann kann es keine Frage darüber geben, daß sie Vietnam zu verlassen haben, um den Abkommen von 1954 Geltung zu verschaffen, und hierzu ist keinerlei neue Verhandlung nötig, oder aber sie verfolgen mit dem Ruf nach Verhandlungen andere Ziele und die haben dann nichts mehr mit den Genfer Abkommen von 1954 zu tun. Es wäre in letzterem Fall für die Vietnamesen töricht, sich auf eine Prozedur einzulassen, die nur ihre verbrieften Rechte unterminieren soll.

Mit der Untersuchung über die Beobachtung dieser beiden Hauptklauseln der Genfer Abkommen ist schon das Wesentliche über die Schuldfrage im zweiten Indochina-Konflikt gesagt: Mit der Verhinderung freier Wahlen in Gesamt-Vietnam unter Aufsicht der ICC bzw. ihrer Verweigerung durch die von Washington im Sattel gehaltenen Saigoner Machthaber einerseits und der Anwesenheit amerikanischer Truppen in Vietnam andererseits sind die Fundamente der Genfer Friedensregelung durchbrochen. Hier und hier allein liegt die Schuldfrage in diesem Krieg, die der Aggression.

II

Die juristische Schwäche der amerikanischen Position ist in Washington frühzeitig erkannt worden, und schon die Regierung Eisenhower hatte sich für Angriffe von dieser Seite her eine Entschuldigung zurechtgelegt: Weder die USA noch Saigon seien je den Genfer Abkommen beigetreten und daher auch nicht an sie gebunden. Die Verträge bänden nur Hanoi und Frankreich.

Wie verhalten sich die Tatsachen? In der Tat war der Waffenstillstand nur zwischen dem französischen und dem Vietminh-Oberkommando geschlossen worden. Aber der Waffenstillstandsvertrag wurde als integrierender Bestandteil in die Genfer Schlußakte vom 20. Juli 1954 aufgenommen, denen die maßgebenden Konferenzteilnehmer durch Erklärung beitraten. In den Paragraphen der Schlußakte werden die wichtigsten Punkte noch einmal wiederholt, insbesondere jene von der provisorischen Natur der Demarkationslinie, den freien Wahlen, der militärischen Neutralisierung und dem Verbot für Drittstaaten, in Vietnam Basen zu suchen.

In der Schlußsitzung erklärte der amerikanische Chefdelegierte Unterstaatssekretär General Bedell Smith, seine Regierung enthalte sich des Beitritts zur Schlußakte und gebe stattdessen eine einseitige Erklärung ab. Diese Enthaltung war offenbar von dem Wunsch motiviert, nicht zusammen mit der von den USA nicht anerkannten Volksrepublik China in einem der wichtigsten diplomatischen Dokumente der Nachkriegszeit zu figurieren, damit es nicht später einmal als eine implizite Anerkennung Pekings ausgelegt werden könnte. Die sog. Bedell-Smith-Erklärung proklamiert namens der amerikanischen Regierung feierlich, diese werde sich jeder Drohung oder Gewaltanwendung enthalten, um die Genfer Abkommen zu brechen oder deren Durchführung zu verhindern. Mehr noch, in § 3 heißt es, die USA würden für die Nationen,

die *gegen ihren Willen geteilt* würden, eine Wiedervereinigung auf dem Wege freier Wahlen unter internationaler Aufsicht herbeizuführen suchen.

Mit dieser Erklärung hatte sich die Regierung Eisenhower nicht nur zur Respektierung der Genfer Abkommen einschließlich der Wiedervereinigung Vietnams durch Wahlen verpflichtet, sondern auch anerkannt, daß es in Vietnam nur eine Nation gibt, die gegen ihren Willen provisorisch geteilt ist. Damit bricht die Fiktion von der Existenz zweier vietnamesischer Nationen, von denen eine von vornherein eine Eigenexistenz suche, zusammen. Es ist kein Wunder, daß in den Washingtoner Erklärungen der letzten Jahre die Bedell-Smith-Deklaration tunlichst mit Schweigen übergangen wird. Man muß sich daher wiederum fragen, warum die Regierung Johnson eine neue Vietnam-Konferenz wünscht, wenn sie gleichzeitig behauptet, auf dem Boden der Genfer Abkommen zu stehen. Ein Abzug aller fremden, d.h. nicht-vietnamesischen Truppen und die Abhaltung von Wahlen unter Aufsicht der ICC könnte ohne weitere internationale Schwierigkeiten binnen kurzem Frieden und geordnete Verhältnisse in Vietnam herstellen.

Außer den USA enthielt sich ein zweiter Teilnehmer der Genfer Konferenz von 1954 im letzten Augenblick des Beitritts zu den Abkommen – die sog. südvietnamesische Regierung. Die Franzosen hatten 1950 eine Regierung des ›Assoziierten Staates Vietnam‹ unter dem Exkaiser Bao Dai gebildet. Diese Regierungsbildung stand von vornherein auf denkbar schwachen Füßen, weil sie nie durch eine demokratische Willensbefragung der Nation sanktioniert worden war und die Tatsachen offen dafür sprachen, daß es sich um einen Marionetten-Apparat handelte. Daher war das Bao Dai-Regime auch nur von den engeren Verbündeten Paris' und Washingtons anerkannt worden. Anderseits befanden sich die Häupter der aus der Unabhängigkeitserklärung von 1946 und damals von Frankreich selbst anerkannten Vietminh-Regierung in Genf, denen die Westmächte bis in die Schlußphase hinein die Legitimität absprechen wollten, die aber von den Ostmächten anerkannt waren. Um die Genfer Konferenz nicht noch mit den schwierigen Legitimitätsfragen zu belasten, wählten Eden, Molotow und Mendes-France den anderen Weg: Der Waffenstillstand wurde zwischen den Oberkommandos Frankreichs und der Vietminh geschlossen, was der militärisch-politischen Tatsachenlage entsprach und die Frage der Legitimierung ausklammerte. Das Rahmenwerk der Schlußakte war allen Teilnehmern offen. Die USA selbst blieben ihm aus den oben genannten Gründen fern und bestimmten auch Bao Dai, sich des Beitritts zu enthalten. Auf die Stimme der ohnehin diskreditierten und von der Mehrzahl der Konferenzteilnehmer de jure nicht anerkannten ›Regierung‹ glaubte man um so leichter verzichten zu können, als die Abkommen ihr ja den Charakter als Souveränitätsträger ab- und ihn dem französischen Oberkommando bis zur Bildung der gesamt-vietnamesischen Regierung nach den Wahlen zusprachen.

III

In dem Maße, in dem die USA in der Folge Frankreich in Saigon das Heft aus der Hand nahmen und den von ihnen protegierten Autokraten Ngo Dinh Diem nach vorn schoben, verbreitete Washington das Argument, Diems Regime stelle eine legitimierte Vertretung der nun unabhängig gewordenen selbständigen südvietnamesischen Nation dar, die dank ihrer Weigerung, der Genfer Schlußakte beizutreten, frei von den Lasten der Abkommen sei. Auch dies ist in doppelter Weise unrichtig. Erstens hatten die Genfer Abkommen die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge vor Abwicklung der Waffenstillstandsprozedur ins Auge gefaßt und in Art. 27 des Waffenstillstandsabkommens stipuliert, daß, wenn die Abkommen von einem der Signatare nicht bis zum Ende erfüllt würden, die aus ihnen abgeleiteten Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger des ausscheidenden Signatars übergingen. Zweitens ermangelte es dem Regime Diem an jeder Legitimation. Schon die Wahlen vom Juli 1955 waren keineswegs frei; die früheren Angehörigen der Vietminh und jene Kräfte, die man heute Neutralisten nennt, waren formell ausgeschlossen, und die ICC berichtete amtlich von Verletzungen des Wahlgeheimnisses. Dies wurde von ›Wahlgang‹ zu ›Wahlgang‹ schlimmer. Mehr als 1000 politische Häftlinge, nur in der Minderheit ehemalige Vietminh-Anhänger, wurden z. B. vor den Wahlen 1959 im KZ von Phuloi, das amerikanische Berater eingerichtet hatten, vergiftet. Als der Gegenkandidat Diems, Dr. Phan Quang Dan, trotz massiver Einschüchterung durch Diems Polizei, einen Sitz in der neuen Nationalversammlung gewann, wurde er ohne Urteil verhaftet und in das KZ auf der Insel Poulo Condor verschickt. Als die Diktatur Diems im Oktober 1963 zusammenbrach, wurden mehr als 140 000 Insassen aus KZs und politischen Gefängnissen befreit – durchweg Nicht-Kommunisten und Nicht-Neutralisten, denn alle anderen wurden von den Militärbehörden wohlweislich weiter in Gefangenschaft gehalten. Von einer legitimen Regierung Südvietnams, einem demokratischen Mandat und freien Wahlen zu sprechen, ist unter diesen Umständen eine Absurdität.

Jeder Anschein von Legitimierung ging nach dem Sturz Diems vollends verloren. Die Militärjunten lösten einander ohne jede Bezugnahme auf den Willen der Bevölkerung ab und wurden nur getragen von der Unterstützung des amerikanischen Oberkommandos, das ihnen die Waffen, und der USA-Botschaft, die ihnen das Geld lieferte. Wenn die letzte dieser Junten zusammenbrach, zog der USA-Botschafter einen neuen Strohmann aus der Tasche und proklamierte ihn zum Regierungschef. Der letzte in dieser Reihe ist bisher Vizeluftmarschall Nguyen Kao Ky. Zum ersten Male fühlten sich die USA jedoch unter dem Druck der Weltmeinung bewogen, dem Regime ein demokratisches Aussehen zu geben. Es kam daher zu den sog. ›Wahlen‹ vom 11. September 1966. Kein geringerer und unverdächtigerer Zeuge als der UNO-Generalsekretär selbst nannte diesen ›Wahlgang‹ in seiner Pressekonferenz am 19. September »weder frei noch ehrlich«. U Thant summierte damit alles, was sich zu dieser Farce sagen läßt: 1. Die Wahlen waren nominell nur einem Bruchteil der Wählerschaft zugänglich; von etwas über 9 Millionen Wählern in Südvietnam waren offiziell nur knapp über 5 Millionen in die Wahllisten eingeschrieben. 2. ›Kommunisten‹ und ›Neutralisten‹, von denen man an Hand der Ereignisse annehmen muß, daß sie sehr wesentliche Portionen des vietnamesischen Volkes ausmachen, waren vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. 3. Die Wähler in den Städten wurden bedroht, bei Nichtabgabe ihrer Wahlkarte, d. h. Stimmenthaltung, von der Ausgabe der Nahrungsmittelkarten ausgeschlossen zu werden. 4. In den Dörfern ließ die Truppe die Bauern unter vorgehaltener Waffe zur Urne marschieren. 5. Als selbst das noch nicht ausreichte, wurden die benutzten Wahlurnen vielerorts, so in Hue, gegen von den Militärbehörden im voraus vorbereiteten Wahlurnen ausgetauscht, die bei ihrer Öffnung prompt die gewünschte Fülle an Wahlzetteln enthielten.

Von Westentaschenregierungen eigener Fabrikation so zur ›Verteidigung der Freiheit‹ herbeigerufen zu werden, ist den USA natürlich möglich, hat aber mit der in Genf vorgesehenen Friedensregelung und ihren Bestimmungen nichts zu tun.

IV

Was nun ist das Fazit dieser Untersuchung? Nach den geltenden Völkerrechtsregeln wird ein internationaler Vertrag hinfällig, wenn ein wesentlicher Teil von ihm hinfällig oder gebrochen wird. Spätestens nach der Verweigerung der Einlei-

tung der Wahlprozedur in Gesamtvietnam durch das Regime Diem und die amerikanischen Missionen in Saigon hätte Hanoi sich aller weiteren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen entbunden fühlen und zur Durchsetzung der Rechte des vietnamesischen Volkes auf Unabhängigkeit und Einheit den Angriff über den 17. Breitengrad hinweg beginnen können. Niemand hätte Hanoi deshalb eines Vertragsbruchs zeihen können, denn die Verträge waren bereits, wie wir gesehen hatten, in allen wesentlichen Punkten gebrochen worden[4]. Auf die Hypothese eines solchen Angriffs baut sich z. B. das amerikanische Weißbuch von 1961 auf. Aber gerade das war in Vietnam nicht der Fall. Hanoi versuchte einem neuen Waffengang auszuweichen, obwohl dies den Verzicht auf die Wiedervereinigung in absehbarer Zukunft bedeutete, weil, wie Ho Chi Minh noch im September 1960 auf dem Kongreß der Laodong-Partei in Hanoi ausführte, die Nation insgesamt zu ausgepumpt sei und der wirtschaftliche Wiederaufbau im Zeichen der ›friedlichen Koexistenz‹ den Vorrang haben solle.

Wenn es dennoch schließlich zu einem neuen Indochina-Krieg kam, so nicht etwa, weil die massiven Vertragsverletzungen von den kommunistischen Mächten mit Repressalien beantwortet worden wären, sondern weil die Durchbrechung eines relativ zweitrangigen Paragraphen schrittweise zu immer größeren lokalen Unruhen führte. Laut Art. 14 c des Waffenstillstandsabkommens war es beiden Seiten untersagt, Vergeltungsmaßnahmen irgendwelcher Art gegen Personen wegen ihres Verhaltens in den Kriegsjahren vorzunehmen. Doch schon im Laufe des Frühjahrs 1956 kam es im Süden zu einer Reihe von Zwischenfällen, als Polizeikräfte des Saigoner Regimes unter Anleitung ihrer amerikanischen Berater dazu übergingen, lokal prominente Mitglieder der zivilen Widerstandsbewegung zu verhaften und in manchen Fällen im Zuge der Vernehmungen zu Tode zu prügeln oder auf Nimmerwiedersehen in den neu eröffneten politischen Gefangenenlagern wie Phuloi verschwinden zu lassen. Aus dem Süden waren nach dem Waffenstillstand rund 90 000 Mann Vietminh-Truppen und mehr als 700 000 Zivilisten nach Norden übergesiedelt. Es waren aber Tausende von politischen Vietminh-Kadern in den Dörfern zurückgeblieben. Gegen sie richtete sich eine erste, präventive Woge administrativen Terrors, dessen Zweck es war, etwaigen Widerstand gegen Anti-Wahl- und Anti-Wiedervereinigungspolitik Saigons auszuschalten, bevor dieser Zeit hatte, sich zu manifestieren. Diese gegen Geist und Buchstaben der Genfer Abkommen verstoßenden Polizeimaßnahmen wurden von der ICC seit dem Frühjahr 1956 festgestellt und bereits im VI. Interimsbericht aufgegriffen[5]. Die Vietminh-Kader verschwanden hierauf sehr schnell in ihren alten Dschungelverstecken. Der Polizeiterror wandte sich in den folgenden Monaten und Jahren immer mehr der mit den Vietminh nur lose verbundenen oder völlig unabhängigen neutralistischen, liberalen und buddhistischen Opposition zu, in deren Reihen er weit größere Verheerungen anrichtete.

Während die alten Vietminh auf dringendes Anraten Hanois jahrelang Ruhe hielten und nur zu überleben suchten, entwickelte sich in den Reihen der von den Vietminh freien und der früher nur am Rande der Vietminh stehenden und jetzt in politische Unabhängigkeit zurückgekehrten Opposition eine wachsende spontane Selbstschutz- und Widerstandsbewegung. So wehrten sich die Dörfler mit Gewalt gegen die Wegführung der aus ihrer Mitte heraus verhafteten angesehenen Patrioten, überfielen Polizei und Beamten und töteten auch einige besonders verhaßte Exponenten des Saigoner Regimes. Vor allem aber kam es zu zwei wesentlichen Entwicklungen: 1. Ein immer größerer Strom von auf die Proskriptionslisten Saigons gesetzter politisch Neutraler floh in die Wälder, bat die dort befindlichen ehemaligen Vietminh um Schutz und Aufnahme und schließlich um Weiterleitung in sicheres Asyl, d. h. letztlich in den Norden. Man schätzt in Pnompenh, daß auf diese Weise zwischen 1955 und 1961 über 100 000 Menschen nach Norden geflohen sind. 2. Es waren diese gemäßigten Oppositionskräfte, die immer lauter nach Widerstandsaktionen gegen die Saigoner Diktatur riefen und den Vietminh vorwarfen, die nationale Sache dadurch zu verraten, daß sie in ihren Verstecken stillhielten.

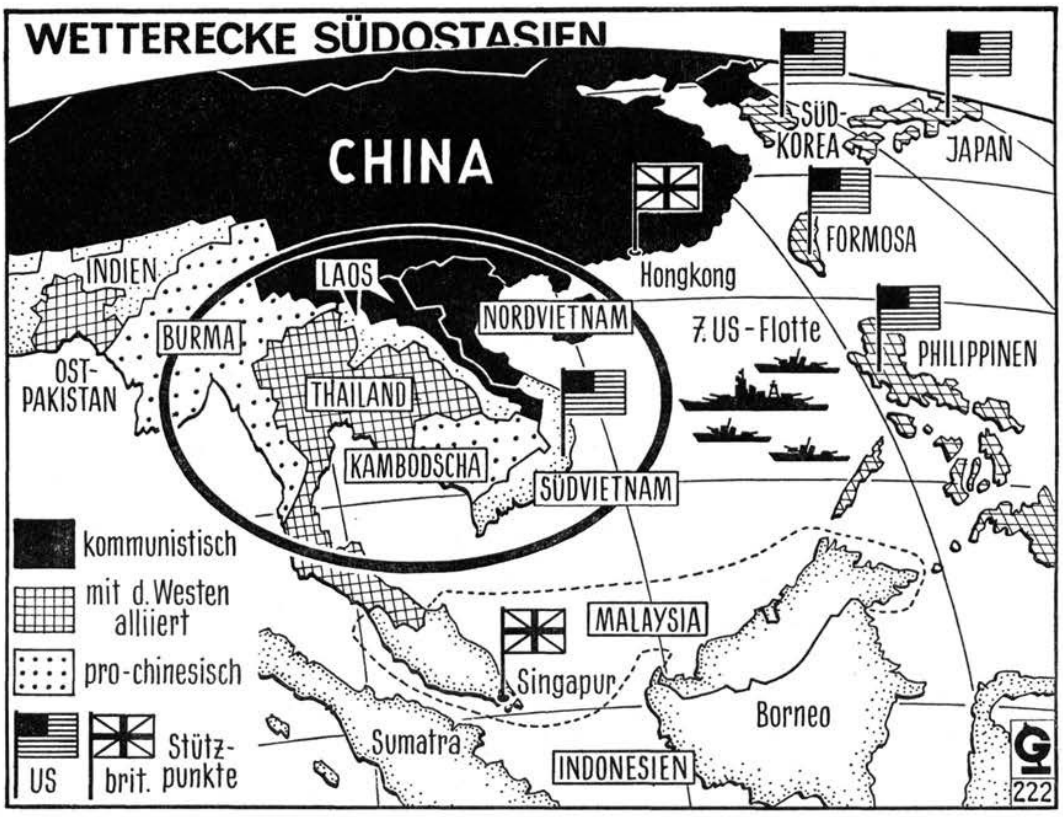

Das Kriegs- und Unruhegebiet in Südostasien. In Südvietnam ist Krieg, Nordvietnam wird bombardiert, in Laos wird seit Jahren geschossen, die Übergriffe auf Kambodscha mehren sich und in Thailand wachsen an Umfang und Zahl amerikanische Stützpunkte. Wohin wird das alles führen?

V

Noch im Sommer 1960 hatten die mit Hanoi in Verbindung stehenden Kräfte strikte Anweisung, sich aus allen Spontanaktionen herauszuhalten. Anläßlich des Laodong-Parteitags im September 1960 kam es zu einer großen Versammlung kommunistischer und nichtkommunistischer politischer Flüchtlinge und Sprecher, auf der die Hanoier Regierung und Vertreter Moskaus und Pekings den Leuten aus dem ›Nam Bo‹ (Süden) die Stillhaltepolitik der Laodong-Partei und des Ostblocks in Sachen Genfer Abkommen mit dem Hinweis auf die friedliche Koexistenz-Politik zu erklären suchten. Der Kongreß nahm aber eine andere Wendung als erwartet: die Leute aus dem Süden veranstalteten eine veritable Revolte. Pham Van Dong wurde stehenden Fußes als Parteisekretär abgewählt und durch einen Mann aus Kotschinchina, Le Duan, ersetzt. Nur das persönliche Eingreifen Ho Chi Minhs konnte umfassende Mißtrauenskundgebungen gegen das Hanoier Regime verhindern. Erst diese interne Revolution machte den Weg für ein Kampfbündnis zwischen der Laodong-Partei und anderen südvietnamesischen politischen Gruppen frei. Im Dezember 1960 wurde die ›Front National de la Libération‹ (FNL) gegründet, in der 52 Parteien, Gruppen und Sekten vereint sind. In der Tat datieren die ersten Berichte der ICC von einer »Infiltration militärisch-politischer Kader« aus dem Norden nach Süden erst aus der zweiten Hälfte dieses Jahres[6]. Weitere Argumente gegen die These von der ›Agression aus dem Norden‹ sind u.a. in folgenden Tatsachen enthalten: 1. Noch im November 1964 kamen über 90 Prozent aller Vietkong-Gefangener nicht nur aus dem Süden, sondern sie waren in der Provinz geboren, in der sie gefangen genommen worden waren. Weitere 8 Prozent waren ebenfalls Gebürtige des Südens, hatten jedoch in einer anderen Provinz als der ihres Geburtsortes gekämpft. 2. Zur gleichen Zeit verteilte sich die Herkunft der von den Amerikanern und Regierungstruppen erbeuteten Vietkong-Waffen wie folgt: Beutewaffen amerikanischer Herkunft etwa 55 v. H., alte, aus dem ersten Indochina-Krieg stammende Waffen etwa 15 v.H., Waffen eigener, lokaler Herkunft etwa 20 v.H., nachweislich nordvietnamesische, chinesische und sowjetische Produktion etwa 10 v.H. 3. Die Vietkong schöpfen weiter vorwiegend aus dem Reservoir der zu ihnen überlaufenden Regierungstruppen, deren Zahl 1963 rund 60 000 Mann, 1964 78 000 Mann, 1965 130 000 Mann und in den ersten 6 Monaten 1966 67 000 Mann betrugen, darunter vollständige Einheiten mit Kommandeuren und gesamtem Material, so etwa das 1. (Saigoner) Panzerregiment am 29./30. April 1966. Der Zustrom von Freiwilligen war im Dezember 1964 so groß, daß die FNL-Kader unter den vietnamesischen Flüchtlingen in Kambodscha Freiwillige zurückweisen mußten. – Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum die Nordvietnamesen außer Kadern bis zum Frühjahr 1965 noch Menschen zuschießen sollten.

Wie aber steht es auf der Gegenseite? Wie wir heute aus den Aussagen von General Lawton Collins vor dem Washingtoner Kongreß-Unterausschuß für auswärtige Fragen im Juli 1965 wissen, bestand einer der Aufträge der ursprünglichen amerikanischen Militärhilfsmission in Saigon darin, so schnell wie möglich Kommandos aufzustellen und für die Infiltration in den Norden bereitzumachen, um dort einen antikommunistischen Aufstand auszulösen. General Collins erklärte, schon im Winter 1954/55 seien die ersten Kommandos teils per Luft, teils zu Wasser nach Nordvietnam abgegangen. Später wurde diese Tätigkeit mit der Gründung der Ranger-Basis in Nhatrang erheblich erweitert und 1960/61 wurden über 2000 amerikanische und südvietnamesische Kommandotruppen von Nhatrang nach Nordvietnam eingeschleust, um dort einen offensiven Guerillakrieg zu entfesseln. Die Operationen schlugen fehl, aber wesentlich ist die Feststellung, daß auf jeden Fall von subversiver Infiltration und Aggression des Südens gegen den Norden gesprochen werden kann.

VI

Die Frage, die sich angesichts dieses Panoramas von Aggression, Vertragsbrüchen, nicht eingehaltenen Versprechungen und verdrehten Rechtsgrundlagen aufdrängt, lautet: Wie kann die UNO hier helfend und friedensstiftend eingreifen?

Uns scheint, daß hier zwei Wege offenstehen, ein indirekter und ein direkter. Der indirekte würde grosso modo in einer Analogie zu der Prozedur zu suchen sein, mit der die Araber-Staaten und später der afro-asiatische Block die Sache der algerischen Freiheitsbewegung von 1956 bis 1962 vor der UNO unterstützte. Bekanntlich konnte sich damals die Vollversammlung nie zu einem aktiveren Eingreifen aufraffen, weil die damals Frankreich unterstützenden Mächte mit Erfolg positive Entscheidungen bis zum Ende des Konflikts verhinderten. Dennoch dürfen die moralischen Pressionen, die die ausgedehnten Algerien-Debatten jedes Jahr auf die Weltmeinung und die französische Öffentlichkeit ausübten, die Diskussionen über die Grausamkeit der angewandten Repressionsmethoden und die Verachtung aller humanitären und demokratischen Grundsätze des modernen Zusammenlebens der Völker nicht unterschätzt werden. Sie entzogen der französischen Regierung die moralische Grundlage für die Weiterführung des Krieges. Die gleiche Prozedur könnte heute angewandt werden, indem z. B. die Vollversammlung eine ausgedehnte Debatte über die Durchbrechung der Genfer Konventionen vom Roten Kreuz und der Genfer Vietnam-Abkommen begänne, die Frage der Legitimität der Saigoner Regierung aufs Tapet brächte oder untersuchte, inwieweit die USA mit ihrer Intervention den Art. 2 der UN-Charta von der Nicht-Anwendung von Gewalt in internationalen Konflikten verletzt haben. Der UNO-Generalsekretär nimmt diesen Ansatz schon in gewisser Weise mit seinem Rücktritt vorweg, als dessen Gründe er die amerikanische Interventionspolitik und die Nichtbeachtung seiner früheren 14 Vermittlungsversuche und seines 3-Punkte-Programms nennt. Das merkliche Einschwenken der USA und die Goldberg-Rede zu Beginn der XXI. Vollversammlung zeigen, daß seine Methode durchaus zu nennenswerten Resultaten führen kann, jedoch nur bei konsequenter Aufrechterhaltung des moralischen Drucks und über lange Zeit. Jedoch ist unverkennbar, daß die amerikanische Regierung heute gezwungen ist, taktischen Ballast abzuwerfen und Zusagen zu machen, die sie zweifellos später im geeigneten Moment wieder zurückzunehmen gedenkt, die sie jedoch nichtsdestoweniger langsam auf den Weg der – vorerst verbalen – Anerkennung der legitimen Rechte der vietnamesischen Nation drängen. Eine UNO-Resolution, die z. B. die sofortige und bedingungslose Einstellung der Bombenangriffe auf Nordvietnam und der Verwendung der geächteten Gas- und Chemiewaffen im Süden verlangt, könnte entscheidend zur Einleitung eines Entspannungsprozesses beitragen. Alle diese indirekten Wege der Behandlung des Problems durch die UNO haben jedoch zwei Nachteile: Sie benötigen relativ lange Zeit bis zum Eintritt ihrer Wirkung und lassen dem akuten Kriegsrisiko und den Befürwortern militärischer Aktionen eine gefährlich breite Aktionsmarge.

Der zweite, wesentlich wirksamere Weg läge in einem Entschluß zu kühner, direkter Aktion, was zugleich den Vorteil hätte, die chronischen Mängel, an denen die UNO krankt und wie ehedem der Völkerbund zu zerbrechen droht, gleichsam auf die Hörner zu nehmen, wie es U Thant mehrmals dringend angeraten hat. Dementsprechend groß sind natürlich auch die Widerstände gegen eine solche Überwindung des Toten Punktes. Es würde sich darum handeln, das Vietnam-Problem in die Arena direkter politischer Debatten zu holen. Um das wirksam und mit einer ausreichenden Bezugnahme auf die Realität tun zu können, müßte als erstes die Mitgliedschaft Chinas geregelt werden, müßte Peking Sitz und Stimme in der Vollversammlung und im Sicherheitsrat er-

halten. Dies würde die Gefahr ausschalten, daß in der UNO wie in der Korea-Krise nur eine Seite der Hauptbeteiligten zu Wort kommt. Zugleich würde so das fatale Problem der nicht-verwirklichten Universalität geregelt, das U Thant und Paul VI. geißelten, und das Risiko einer Kriegsausweitung von Vietnam auf China eingedämmt. Sodann müßte Hanoi als Ko-Signatar von 1954 zumindest bis zur Herstellung einer gesamtvietnamesischen Regierung als Beobachter zugelassen werden. Sollte Saigon zu irgendwelchen Debatten im Sicherheitsrat eingeladen werden, dann müßte natürlich auch die FNL zugezogen werden. Auf diese Weise könnte die UNO Grundlagen und prozeduralen Rahmen für spätere direkte Verhandlungen, etwa auf dem Weg über die Einberufung einer neuen Genfer Indochina-Konferenz und die Akzeptierung des U-Thant-Planes als Vorbereitung hierzu schaffen[8].

Ein solches Vorgehen hätte um so größere Bedeutung, als es in China und Vietnam das erschütterte Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der UNO wiederherstellen würde. Es würde dem Verdacht ein Ende setzen, der vor allem in den Reihen der FNL vorherrscht, daß nämlich das nichtsozialistische Ausland mit den verschiedenen Verhandlungsaufforderungen nur einen neuen Dummenfang mit nachfolgendem Bruch feierlicher Versprechungen anbahnt, so wie Indochina seit 1943 sukzessive alle feierlichen Versprechungen von Kairo, Teheran, Potsdam, des Ho-Sainteny-Abkommens 1945, von Fontainebleau 1946, von Genf 1954 und 1962 einseitig und zu seinem Schaden gebrochen sah. Dieses verlorene Vertrauen in die Ehrlichkeit des Westens aber ist heute wahrscheinlich ein größeres Hindernis als irgendwelche politisch-sachlichen Überlegungen.

Wenn daher Vietnam und der Welt die furchtbare Erfahrung eines neuen Genocids, eines totalen Kolonialkriegs, vielleicht sogar eines in Asien beginnenden Weltkriegs erspart bleiben soll, wäre dringend zu wünschen, daß die UNO-Vollversammlung den von U Thant und de Gaulle in Weisheit und Mäßigung vorgezeichneten Weg einschlägt, sich an die Reform ihrer eigenen Struktur macht und dann die an der Maßlosigkeit ihrer Macht leidenden Großmächte in ihre Grenzen ruft, um Vietnam, und Vietnam allein, die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu gestatten.

Anmerkungen:

1 In analogen Abschnitten auch die Zukunft Kambodschas und Laos'.

2 Erstmals der amerikanische Außenminister Dulles auf der Manila-Konferenz im September 1954.

3 I.-VIII.Interim Report of the International Control Commission (ICC), Vietnam I (1958), Command Paper 509, London, Parliamentary Sessional Papers XXX, S. 10–13.

4 In diesem Punkt ruht auch der einzige tangible Unterschied in den Auffassungen Pekings und Hanois. Peking ist der Ansicht, daß die Genfer Abkommen von 1954, in der Tat heute als hinfällig anzusehen sind und Hanoi keinerlei Verpflichtungen aus ihnen mehr trägt. Hanoi dagegen vertritt die Auffassung, daß den Abkommen auch heute noch virtuelle Wirksamkeit zukommt, man zu ihnen zurückkehren und durch den Abzug der Amerikaner eine Art restitutio in integrum vollzogen werden müsse. Peking hat sich trotz seiner abweichenden Anschauung schließlich hinter den Hanoier Standpunkt gestellt, indem es erklärte, jede Position Hanois werde auch von China unterstützt und China werde nicht über die Hanoier Forderungen hinausgehen.

5 VI.Interim Report of the ICC, Vietnam I (1956), London 1956-1957, Great Britain Parliamentary Sessional Papers XXXIII, S. 26-31.

6 X.Interim Report of the ICC, Vietnam I (1960), London, Great Britain Parliamentary Sessional Papers XXXVI, S. 13.

7 Angaben des militärischen Informationsbüros Saigon, die in der Presse nicht veröffentlicht werden durften.

8 Wesentliche Punkte einer solchen Prozedur hätten u. a. zu sein: Eine Resolution, die die Abkommen von 1954 bekräftigt, sie für unmittelbar anwendbar erklärt und in ihren Hauptklauseln durch eine Offizial-Definition verstärkt, so etwa über die Verpflichtung der USA, ihre Truppen abzuziehen, bevor es zu Wahlen über die Bildung der gesamtvietnamesischen Regierung kommt. Weiter wäre eine Feststellung der Schuldfrage am Bruch der Abkommen von 1954 notwendig. Auf dieser Basis könnte dann die Vollversammlung dem Generalsekretär den Auftrag erteilen, nach Abzug aller fremden, d. h. nicht-vietnamesischen Truppen aus beiden Teilen Vietnams (und unter Verweisung auf das Laos-Abkommen von 1962 auch aus Laos) eine neue Genfer Konferenz einzuberufen, die die dann verbleibenden Fragen behandeln könnte.

ANLAGE 1

Schlußerklärung der Genfer Ostasienkonferenz über Indochina vom 21. Juli 1954

1. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den Abkommen, welche die Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam beenden und die internationale Kontrolle und Überwachung der Ausführung der Bestimmungen dieser Abkommen organisieren.

2. Die Konferenz gibt ihrer Genugtuung über das Ende der Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam Ausdruck. Sie ist überzeugt, daß die Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Erklärung und der Abkommen über das Ende der Feindseligkeiten es Kambodscha, Laos und Vietnam ermöglichen wird, ihre Rolle in der Gemeinschaft der friedlichen Nationen in voller Unabhängigkeit und Souveränität zu spielen.

3. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den Erklärungen der Regierungen Kambodschas und von Laos betreffend deren Bereitschaft, Maßnahmen zu treffen, damit alle Bürger ihren Platz in der nationalen Gemeinschaft finden, namentlich hinsichtlich der Beteiligung an den bevorstehenden allgemeinen Wahlen, die - entsprechend der Verfassung jedes dieser Staaten - im Laufe des Jahres 1955 unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und der grundsätzlichen Freiheiten stattfinden.

4. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Vietnam, die den Transport von fremden Truppen und Militärpersonen sowie von Waffen und Munition nach Vietnam verbieten. Sie nimmt ebenfalls Kenntnis von den Erklärungen der Regierung Kambodschas und von Laos hinsichtlich deren Bereitschaft, ausländische Hilfe an Material, Personal oder Instruktoren nur im Interesse der Landesverteidigung und - was Laos betrifft - im Rahmen der vom Abkommen über das Ende der Feindseligkeiten in Laos gesteckten Grenzen anzufordern.

5. Die Konferenz nimmt Kenntnis vom Abkommen über das Ende der Feindseligkeiten in Vietnam, nach welchem in den Umgruppierungszonen der beiden Parteien keine militärischen Stützpunkte fremder Mächte errichtet werden dürfen. Die beiden Parteien müssen dafür sorgen, daß die ihnen unterstellten Zonen nicht zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten oder für eine aggressive Politik mißbraucht werden. Sie nimmt ebenfalls Kenntnis von den Erklärungen der Regierungen Kambodschas und von Laos, wonach diese sich an keinem Abkommen mit anderen Staaten beteiligen, wenn dieses die Verpflichtung enthält, an einem Militärbündnis teilzunehmen, das den Grundsätzen der Satzungen der Vereinten Nationen widerspricht oder - was Laos betrifft - mit den Grundsätzen des Abkommens über das Ende der Feindseligkeiten in Laos nicht vereinbar ist, und keine Militärstützpunkte fremder Mächte in Kambodscha oder Laos errichten lassen, solange ihre Sicherheit nicht bedroht ist.

6. Die Konferenz stellt fest, daß das Abkommen für Vietnam hauptsächlich dem Zwecke dient, die militärischen Fragen im Hinblick auf die Einstellung des Feuers zu regeln, und daß die militärische Demarkationslinie eine provisorische Linie ist und in keiner Weise als politische oder territoriale Trennung ausgelegt werden darf. Sie ist überzeugt, daß die Ausführung der Bestimmungen dieser Erklärung und des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten die notwendigen Voraussetzungen für die baldige Verwirklichung einer politischen Regelung schafft.

7. Die Konferenz erklärt, daß die in Vietnam auf der Grundlage der Achtung vor den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität zu treffende Regelung der politischen Fragen dem vietnamesischen Volk den Genuß der grundlegenden Freiheiten ermöglichen muß, die durch demokratische Institutionen garantiert werden, die aus den allgemeinen Wahlen hervorgehen. Wenn die Wiederherstellung des Friedens genügend weit fortgeschritten ist und alle notwendigen Voraussetzungen zur freien Äußerung des nationalen Willens erfüllt sind, werden die allgemeinen Wahlen im Juli 1956 unter Kontrolle einer internationalen Kommission für die Überwachung durchgeführt, wie es im Abkommen über das Ende der Feindseligkeiten vorgesehen ist. Zwischen den zuständigen Behörden der beiden Zonen finden vom 20. Juli 1955 an diesbezügliche Besprechungen statt.

8. Die Bestimmungen der Abkommen über die Beendigung der Feindseligkeiten betreffend den Schutz von Personen und Eigentum müssen strikte befolgt werden. Namentlich ist jedermann in Vietnam zu gestatten, nach freiem Willen die Zone zu wählen, in der er leben will.

9. Die zuständigen Behörden der Zonen von Südvietnam und Nordvietnam sowie die Behörden von Laos und Kambodscha dürfen weder individuelle noch kollektive Repressalien gegenüber Personen oder Familienangehörigen von Personen ergreifen, die in irgendeiner Form während des Krieges mit einer der Parteien zusammengearbeitet haben.

10. Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung der Französischen Republik, wonach diese bereit ist, ihre

Truppen in Kambodscha, Laos und Vietnam auf Ersuchen der interessierten Regierungen innerhalb der von beiden Parteien vereinbarten Frist zurückzuziehen. Ausgenommen ist der Fall, da im Einvernehmen mit beiden Parteien eine gewisse Anzahl französischer Truppen an bestimmten Punkten und für eine bestimmte Zeit belassen wird.
11. Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Erklärung der französischen Regierung, wonach diese bei der Regelung aller mit der Wiederherstellung und Stärkung des Friedens in Kambodscha, Laos und Vietnam verbundenen Probleme die Unabhängigkeit und die Souveränität, die Einheit und territoriale Integrität von Kambodscha, Laos und Vietnam respektieren will.
12. In seinen Beziehungen mit Kambodscha, Laos und Vietnam verpflichtet sich jeder einzelne Teilnehmerstaat der Genfer Konferenz, die Souveränität und die Unabhängigkeit, die Einheit und territoriale Integrität von Kambodscha, Laos und Vietnam zu respektieren und sich jeder Einmischung in deren interne Angelegenheiten zu enthalten.
13. Die Teilnehmer an der Konferenz konsultieren sich in jeder Frage, die ihnen von den internationalen Kommissionen für die Überwachung und Kontrolle vorgelegt wird, um allfällig notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Abkommen über das Ende der Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam zu prüfen.

ANLAGE 2

Einschränkende Sondererklärung der USA

Der amerikanische Delegierte und Unterstaatssekretär Walter Bedell Smith gab in der Schlußsitzung folgende Sondererklärung ab:
Wie ich bereits am 18. Juli feststellte, ist meine Regierung nicht bereit, einer Erklärung beizutreten, wie sie der Konferenz vorliegt. Die Vereinigten Staaten geben jedoch folgende einseitige Deklaration über die Stellungnahme in dieser Angelegenheit ab:
Die Regierung der Vereinigten Staaten, entschlossen, ihre Bemühungen der Stärkung des Friedens in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zwecken der Vereinten Nationen zu widmen;
nimmt Kenntnis von den Abkommen, die in Genf am 20. und 21. Juli 1954 abgeschlossen wurden, und zwar a) zwischen dem französisch-laotischen Kommando und dem Kommando der Volksarmee von Vietnam (Vietminh), b) zwischen dem Kommando der Königlichen Khmer (Kambodscha)-Armee und dem Kommando der Volksarmee von Vietnam, c) zwischen dem französisch-vietnamesischen Kommando und dem Kommando der Volksarmee von Vietnam, sowie von den §§ 1 bis 12 einschließlich der Erklärung der Genfer Konferenz vom 21. Juli 1954; (Die USA-Regierung nimmt somit von § 13 der vorstehenden Erklärung keine Kenntnis. Die Red.)
erklärt in Hinblick auf die vorgenannten Abkommen und Paragraphen, daß (1) sie sich jeder Drohung mit oder des Gebrauchs von Gewalt zu deren Störung enthalten wird, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 2, § 4 der Satzung der Vereinten Nationen, handelnd von der Verpflichtung der Mitglieder, sich bei ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit oder des Gebrauchs von Gewalt zu enthalten, (2) daß sie jede Erneuerung der Aggression in Verletzung der vorgenannten Abkommen mit schwerer Besorgnis und als ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit betrachten würde.
Im Zusammenhang mit der Feststellung der Erklärung bezüglich freier Wahlen in Vietnam wünscht meine Regierung ihre Stellungnahme klarzumachen, die sie in einer Deklaration zum Ausdruck brachte, die in Washington am 29. Juni 1954 wie folgt abgegeben wurde:
»In den Fällen, da Nationen gegenwärtig gegen ihren Willen geteilt sind, werden wir damit fortfahren, ihre Vereinigung zu erlangen zu suchen durch freie Wahlen unter der Aufsicht der UNO, um zu gewährleisten, daß sie fair abgehalten werden.«
Mit Bezugnahme auf die Erklärung, die vom Vertreter des Staates Vietnam abgegeben wurde, wiederholen die Vereinigten Staaten ihre traditionelle Stellungnahme, daß Völker berechtigt sind, ihre eigene Zukunft zu bestimmen und daß die Vereinigten Staaten sich an keinem Arrangement beteiligen werden, das dies hindern würde. Nichts in der eben abgegebenen Erklärung der Vereinigten Staaten beabsichtigt oder deutet an, daß von dieser traditionellen Stellungnahme irgendwie abgegangen wird.
Sie teilen die Hoffnung, daß die Abkommen es Kambodscha, Laos und Vietnam ermöglichen werden, ihre Rolle in der friedlichen Gemeinschaft der Nationen bei voller Unabhängigkeit und Souveränität zu spielen und es den Völkern dieses Gebiets ermöglichen werden, ihre eigene Zukunft zu bestimmen.

Das Nam Ngum-Dammprojekt in Laos gesichert

DR. ERNST LESSING, BANGKOK (THAILAND)

Durch Hinterindien fließt einer der mächtigsten Ströme der Erde, der Mekong. Ein Projekt von gewaltigen Ausmaßen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sucht das Stromgebiet nutzbar zu machen. (Siehe Artikel und Karte ›Das Mekongprojekt – ein bedeutendes Entwicklungsvorhaben‹, in: VEREINTE NATIONEN 13. Jg. (1965) Heft 4, S. 130 ff.) Unser Autor ist als Mitglied einer deutschen Beratergruppe seit Jahren an Teilprojekten beteiligt. Im nachstehenden Beitrag befaßt er sich mit einem Dammprojekt in Laos. Es ist in diesem Zusammenhang noch sehr bemerkenswert, daß alle Staaten Hinterindiens (Vietnam, Kambodscha, Laos und Thailand) trotz des wütenden Vietnamkrieges und trotz erheblicher politischer Differenzen untereinander an der Förderung des Projektes bislang uneingeschränkt festgehalten haben.

Im Mai dieses Jahres wurde am Sitz der Weltbank in Washington das Abkommen über die Finanzierung des Nam Ngum-Projektes in Laos von den Donatorstaaten unterzeichnet. Der Nam Ngum ist einer der Nebenflüsse des Mekong und der Plan, ihn zur Erzeugung von elektrischer Energie zu nutzen, fällt unter das Mekong-Projekt, ein Entwicklungsvorhaben von gewaltigen Ausmaßen und größter Bedeutung für Südostasien. Dieses Projekt setzt sich zum Ziel, die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im unteren Mekong-Becken, in das sich die Länder Kambodscha, Laos, Thailand und Südvietnam teilen, anzuheben. Im einzelnen gehören dazu Erschließung des riesigen Energiepotentials des Mekongs und seiner Nebenflüsse, Be- und Entwässerung großer Gebiete, Flutkontrolle, Schiffbarmachung des Mekongs, Wasserversorgung für Trink- und Nutzwasserbedarf, Aufschließung der Bodenschätze und Errichtung von Industriebetrieben zur Nutzung der Bodenschätze und Energie. Nachdem bereits mehrere kleinere Dammanlagen im Rahmen des Mekong-Projekts erstellt wurden oder sich im Bau befinden, macht dieses mit der Sicherung der Finanzierung für das bislang größte Vorhaben Nam Ngum einen wichtigen Schritt nach vorne. Für Laos, dessen Bevölkerung unter den Ländern des Mekong-Beckens den niedrigsten Lebensstandard aufweist und nur geringen Anteil am Reichtum der Erde besitzt, eröffnen sich mit dem Bau des Nam Ngum-Dammes erste und gute Aussichten zur Besserung seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage.
Die elektrizitätswirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten des Nam Ngum wurden 1963 von einer japanischen Expertengruppe untersucht. In ihrem Gutachten stellten die Japaner fest, daß man durch Anlage eines Dammes an topographisch günstiger Stelle 120 Megawatt sichere elektrische Leistung gewinnen könne. Der Damm, der nicht weiter als 70 km nördlich von Vientiane, der laotischen Hauptstadt, entfernt sei, benötige nur eine Höhe von 60 m und eine Breite von 360 m, die spezifischen Dammkosten pro Kubikmeter aufgestauten Wassers (Speicherkapazität 8,5 Mrd m³) könnten deshalb sehr niedrig gehalten werden. Die gespeicherte Wassermenge reiche außerdem zur Flutregulierung und zur künst-